

Dr. André Lepej*

Strafrechtsdogmatik und Ethik – die Straßburger Dissertation Robert Redslobs (1906)

– Zugleich ein Beitrag zur Dogmengeschichte des unechten Unterlassungsdelikts

<https://doi.org/10.1515/zstw-2025-0006>

I. Der Staats- und Völkerrechtler Robert Redslob und das Strafrecht

Robert Redslob (1882–1962) wird gegenwärtig nahezu ausschließlich im Hinblick auf seine einflussreiche Parlamentarismustheorie rezipiert¹. In seiner 1918 vorgelegten Schrift „Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form, Eine vergleichende Studie über die Verfassungen von England, Belgien, Ungarn, Schweden und Frankreich“² hatte *Redslob* eine (von ihm so bezeichnete) echte parlamentarische Regierung durch ein Gleichgewicht zwischen Exekutive und Legislative charakterisiert und zur Rolle des Staatsoberhauptes ausgeführt:

1 Zu *Redslob* s. *Beaud*, in: *Droit international et culture juridique, Mélanges offerts à Charles Leben*, 2015, S. 391 ff.; *Friedrich*, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. XXI, 2003, S. 251; *Friedrich*, in: *Lehnert/Müller* (Hrsg.), *Vom Untertanenverband zur Bürgergenossenschaft, Symposium zum 75. Todestag von Hugo Preuß am 9. Oktober 2000*, 2003, S. 189 ff.; *Le Divellec*, in: *JöR N.F.* 55 (2007), S. 479 ff.; *Le Divellec*, in: *Lehnert* (Hrsg.), *Verfassungsdenker, Deutschland und Österreich 1870–1970*, 2017, S. 107 ff.; *Le Divellec*, in: *Häberle/Kilian/Wolff* (Hrsg.), *Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts, Nachtragsband Deutschland – Österreich – Schweiz*, 2024, S. 3 ff.; *Stronk*, *Gleichgewicht und Volkssouveränität, Eine Untersuchung an Hand der Parlamentarismustheorie Robert Redslobs*, 1976.

2 *Redslob*, *Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form, Eine vergleichende Studie über die Verfassungen von England, Belgien, Ungarn, Schweden und Frankreich*, 1918.

Danksagung: Der Verf. dankt Herrn Dr. Paul Hüther (Heidelberg) für die kritische Lektüre des Manuskripts und wertvolle Anmerkungen.

***Kontaktperson:** André Lepej, Rechtsanwalt in der Sozietät RITTERSHAUS Rechtsanwälte PartmbB, Mannheim.

„Das parlamentarische Regime ist vergleichbar einer Wage. Der nominelle Träger der Gewalt, der Monarch oder der Präsident, hält sie in Händen. Die beiden Platten sind das Ministerium und das Parlament. Die Schwerkraft entspricht dem unwiderstehlichen Zwang, der aus den Wahlen folgt. Das Staatsoberhaupt soll das Gleichgewicht herstellen, indem es die Gewichte auf die eine oder andere Seite verteilt.“³

Während diese Gleichgewichtstheorie *Redslobs* großen Einfluss auf die wissenschaftliche Debatte innerhalb der Weimarer Staatsrechtslehre ausübte⁴ und auch in den Verfassungsberatungen der Weimarer Nationalversammlung diskutiert wurde⁵, ist das seiner Hinwendung zum Staats- und Völkerrecht vorangegangene strafrechtliche Werk *Redslobs* heute nahezu vergessen. Die vorliegende Abhandlung beleuchtet *Redslobs* strafrechtliche Dissertationsschrift über „Die kriminelle Unterlassung“ (1906)⁶ aus rechtsgeschichtlicher Perspektive und will so aufzeigen, dass sich eine Wiederentdeckung des Strafrechtlers *Redslob* für die Erforschung der strafrechtlichen Dogmengeschichte des frühen 20. Jahrhunderts als lohnend erweist.

Robert Redslob, 1882 in Straßburg geboren, studierte ab 1900 Rechtswissenschaften, Philosophie sowie Nationalökonomie in Straßburg und Berlin⁷. Nach der juristischen Doktorpromotion 1906⁸ habilitierte *Redslob* sich 1909 mit einer Arbeit

3 *Redslob*, Regierung (Anm. 2), S. 7.

4 S. nur *Kaufmann*, Grundfragen der künftigen Reichsverfassung, 1919, S. 20; *Lukas*, Die organisatorischen Grundgedanken der neuen Reichsverfassung, 1920, S. 27 ff.; instruktiv hierzu *Le Divellec*, in: Lehnert (Hrsg.), Verfassungsdenker (Anm. 1), S. 107, 123 ff.

5 S. etwa die von *Hugo Preuß* verfasste Denkschrift zum Entwurf des Allgemeinen Teils der Reichsverfassung vom 3. Januar 1919 in Preuß (Hrsg.), Staat, Recht und Freiheit, Aus 40 Jahren deutscher Politik und Geschichte, 1926, S. 368, 387; zum Einfluss der Gleichgewichtstheorie *Redslobs* auf die Weimarer Verfassung s. *Gusy*, Die Weimarer Reichsverfassung, 1997, S. 64 f., 71, 90, 99 ff., 133 f.; *Le Divellec*, in: Lehnert (Hrsg.), Verfassungsdenker (Anm. 1), S. 107, 123 ff.; *Le Divellec*, in: Häberle/Kilian/Wolff (Hrsg.), Staatsrechtslehrer (Anm. 1), S. 3, 3, 8 ff.; *Lübbe-Wolff*, in: Dreier/Waldhoff (Hrsg.), Das Wagnis der Demokratie, Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung, 2. Aufl. 2018, S. 111, 137; *Schönberger*, Das Parlament im Anstaltsstaat, 1997, S. 393 ff.

6 *Redslob*, Die kriminelle Unterlassung, 1906.

7 *Friedrich*, in: Neue Deutsche Biographie (Anm. 1), S. 251; *Le Divellec*, in: JöR N.F. 55 (2007), S. 479, 481; *Le Divellec*, in: Lehnert (Hrsg.), Verfassungsdenker (Anm. 1), S. 107, 108; *Redslob*, Alma Mater, mes souvenirs des universités allemandes, 1958, S. 41 ff.; zur Geschichte der Reichsuniversität Straßburg s. *Roscher*, Die Geschichte der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg 1872–1902, 2006; die Geschichte der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin zwischen 1810 und 1945 ist dargestellt bei *Schröder*, in: Grundmann (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, 2010, S. 3 ff.

8 *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6). Nach *Friedrich*, in: Neue Deutsche Biographie (Anm. 1), S. 251, sei *Redslob* dagegen erst 1909 zum Dr. iur. promoviert worden; dagegen hat auch *Redslob* selbst seine 1906 erschienene Schrift zur kriminellen Unterlassung als seine Dissertation bezeichnet, s. *Redslob*, Versuch und Vorbereitung, 1908, S. 1 Anm. 3, S. 2 Anm. 1 u. Anm. 2; *Redslob*, Alma Mater (Anm. 7),

über „Die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, welche die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern, dargestellt nach deutschem und französischem Recht“⁹ und erhielt daraufhin in Straßburg die *venia legendi* für Strafrecht und Rechtsphilosophie; kurze Zeit später erhielt *Redslob* zusätzlich auch die *venia legendi* für das Staatsrecht¹⁰. Die letzte strafrechtliche Arbeit *Redslobs* datiert aus dem Jahr 1910¹¹; danach wandte er sich dem Staats- und Völkerrecht zu, welchem sein eigentliches Interesse galt:

„Je me sentais de plus en plus porté vers ce monde, d’abord parce qu’en raison de mon tempérament, je tendais vers la périphérie de la jurisprudence, où le droit confine à l’histoire, la philosophie et la morale, ensuite parce que les problèmes [...] des droits fondamentaux m’avaient toujours passionné en ma qualité d’Alsacien. Je vivais journallement ces questions brûlantes: assujetti à la rigidité d’un régime autoritaire, j’aspirais par atavisme aux libertés civiles.“¹²

1913 folgte *Redslob* dem Ruf auf einen staatsrechtlichen Lehrstuhl an die Universität Rostock, ehe er nach Ende des Ersten Weltkriegs eine Professur an der Université de Strasbourg erhielt¹³. Bis zu seiner Emeritierung 1953 forschte und lehrte *Redslob* zum Staats- und Völkerrecht¹⁴.

S. 89; wie hier mit der Jahresangabe 1906 auch *Le Divellec*, in: JöR N.F. 55 (2007), S. 479, 481; *Le Divellec*, in: Lehnert (Hrsg.), Verfassungsdenker (Anm. 1), S. 107, 108; *Le Divellec*, in: Häberle/Kilian/Wolff (Hrsg.), Staatsrechtslehrer (Anm. 1), S. 3, 4.

9 *Redslob*, Die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, welche die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern, dargestellt nach deutschem und französischem Recht, 1909 (ND 1977).

10 *Friedrich*, in: Neue Deutsche Biographie (Anm. 1), S. 251; *Le Divellec*, in: JöR N.F. 55 (2007), S. 479, 481 f.; *Le Divellec*, in: Lehnert (Hrsg.), Verfassungsdenker (Anm. 1), S. 107, 108; *Le Divellec*, in: Häberle/Kilian/Wolff (Hrsg.), Staatsrechtslehrer (Anm. 1), S. 3, 4; die Arbeit *Redslob*, Eigenschaften (Anm. 9) wird auch im Katalog des Bibliotheks-Servicezentrums Baden-Württemberg als Hochschulschrift geführt, s. URL <[https://fernleihe.boss.bsz-bw.de/Record/\(DE-604\)BV007251381?sid=15526022#interlibraryloan](https://fernleihe.boss.bsz-bw.de/Record/(DE-604)BV007251381?sid=15526022#interlibraryloan)>, letzter Aufruf: 16.04.2025; ebenso auch der Eintrag im Catalogus Professorum Rostochiensium, URL <https://cpr.uni-rostock.de/resolve/id/cpr_person_00003416>, letzter Aufruf: 16.04.2025; anders aber *Beaud*, in: Droit international (Anm. 1), S. 391 (393), wonach sich *Redslob* erst 1912 mit seiner Arbeit über die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789 habilitiert habe (ohne nähere Quellenangabe).

11 *Redslob*, in: ZStW 30 (1910), S. 205 ff.

12 *Redslob*, Alma Mater (Anm. 7), S. 103 f.; zu diesem Zitat auch *Le Divellec*, in: JöR N.F. 55 (2007), S. 479, 482; *Le Divellec*, in: Lehnert (Hrsg.), Verfassungsdenker (Anm. 1), S. 107, 108; *Le Divellec*, in: Häberle/Kilian/Wolff (Hrsg.), Staatsrechtslehrer (Anm. 1), S. 3, 4.

13 *Friedrich*, in: Neue Deutsche Biographie (Anm. 1), S. 251; *Le Divellec*, in: JöR N.F. 55 (2007), S. 479, 485 ff.

14 Vgl. *Friedrich*, in: Neue Deutsche Biographie (Anm. 1), S. 251; *Le Divellec*, in: Häberle/Kilian/Wolff (Hrsg.), Staatsrechtslehrer (Anm. 1), S. 3, 7 ff.

II. Die strafrechtliche Dissertation Robert Redslobs – eine Analyse

Der kontextualisierenden Analyse der Straßburger Dissertationsschrift *Robert Redslobs* (sub II.2.) wird ein kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung des unechten Unterlassungsdelikts in der deutschen Strafrechtswissenschaft sowie die 1906 geltende Rechtslage vorangestellt (sub II.1.)¹⁵. An die inhaltliche Analyse der Schrift schließt sich eine Rekonstruktion deren Rezeption an (sub II.3.). Die so gewonnenen Ergebnisse werden in einem schlaglichtartigen Resümee zusammenfassend gewürdigt (sub III.).

1. Die schwierige dogmatische Konsolidation des unechten Unterlassungsdelikts

„Die Kausalität der Unterlassung“, konstatierte *Franz von Liszt* 1884, „in unserm positiven Rechte unzweifelhaft anerkannt, im praktischen Leben unbestritten, in der philosophischen Litteratur unangefochten, bildet den Zankapfel der kriminalistischen Doktrin von den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts bis auf unsre Tage.“¹⁶ In dieser Feststellung klingt das Ringen von Wissenschaft und Praxis um eine adäquate dogmatische Fundierung des (unechten) Unterlassungsdelikts an, welches – wiederum in den Worten *Franz von Liszts* – eine „verhängnisvolle Zweifelsucht“ heraufbeschworen und „die deutsche Litteratur der Unterlassungsdelikte mehr und mehr der Scholastik in die Arme“ getrieben habe¹⁷. Hat sich in der gegenwärtigen deutschen Strafrechtswissenschaft unter der „Gleichstellungsvorschrift“¹⁸ des § 13 StGB die Garantenstellung des Unterlassenden als maßgebliches Kriterium der Gleichstellung von Tun und Unterlassen etabliert¹⁹, so fehlt dennoch auch ge-

¹⁵ Der Überblick muss sich im vorliegenden Rahmen auf wenige andeutende Bemerkungen beschränken; zur geschichtlichen Entwicklung des unechten Unterlassungsdelikts s. näher *Berster*, Das unechte Unterlassungsdelikt, Der gordische Knoten des Allgemeinen Teils, 2014, S. 22ff.; *Jaschinski*, Die Entwicklung des Begriffs „Erfolg“ in § 13 Abs. 1 StGB, Ein Beitrag zur Geschichte des unechten Unterlassungsdelikts, 1995; *Krause*, Entwicklung und Wandel des Begriffs der „Rechtspflicht“ bei den unechten Unterlassungsdelikten bis zur Rechtsprechung des Reichsgerichts, 1965; *Schrägle*, Das begehungsgleiche Unterlassungsdelikt, Eine rechtsgeschichtliche, rechtsdogmatische und rechtsvergleichende Untersuchung und die Entwicklung eines Systems der Garantietypen, 2017, S. 13 ff.

¹⁶ v. *Liszt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1884, S. 113.

¹⁷ v. *Liszt*, Lehrbuch (Anm. 16), S. 113.

¹⁸ So prägnant *Rengier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 48 Rn. 6.

¹⁹ S. statt vieler *Weigend*, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Aufl. 2020, § 13 StGB Rn. 18 ff.

genwärtig eine allgemein anerkannte theoretische Absicherung hinsichtlich der Entstehung und Reichweite der Garantenstellungen²⁰. Das Gleichstellungsproblem ist daher auch als „das heute noch umstrittenste und dunkelste Kapitel in der Dogmatik des Allgemeinen Teils“²¹ bezeichnet, teilweise ist seine Lösbarkeit gar in Zweifel gezogen worden²².

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte *Paul Johann Anselm Feuerbach* unter naturrechtlichen Voraussetzungen einen besonderen Rechtsgrund zur Begründung der Gleichstellung von Tun und Unterlassen gefordert und als hinreichende besondere Rechtsgründe Gesetz und Vertrag ausgemacht²³. In den 1820er Jahren trat unter Beibehaltung des Erfordernisses eines besonderen Rechtsgrundes der Aspekt einer Unterlassungsstrafbarkeit aus Ingerenz hinzu²⁴. Neben diesen auf formale Gesichtspunkte abstellenden Ansätzen kamen verschiedene weitere Lehren auf, welche die Unterlassungskausalität als entscheidendes Kriterium der Gleichstellung ansahen²⁵. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871²⁶ sah keine dem § 13 StGB vergleichbare allgemeine „Gleichstellungsvorschrift“ vor; dementsprechend war im Rahmen der gesetzlichen Einteilung der strafbaren Verhaltensweisen in Verbrechen, Vergehen sowie Übertretungen (vgl. § 1 RStGB) die strafbare Unterlassung vom Begriff der strafbaren „Handlung“ mitumfasst²⁷. Vor diesem Regelungshintergrund setzt die Dissertationsschrift *Robert Redslobs* bei der Frage an, unter welchen Umständen eine Verbotsnorm durch eine Unterlassung übertreten werden kann.

20 Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. II, 2003, § 32 Rn. 2; Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, S. 600f., 620ff.; Schrägle, Unterlassungsdelikt (Anm. 15), S. 3f.

21 So Roxin, Strafrecht AT (Anm. 20), § 32 Rn. 2; s. auch Schrägle, Unterlassungsdelikt (Anm. 15), S. 3.

22 Nach Kaufmann, Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, 1959, S. XVI, ist die Aufgabe einer hinreichenden dogmatischen Fundierung der Garantenpflichten eine „vielleicht unlösbare“; s. auch Rudolphi, Die Gleichstellungsproblematik der unechten Unterlassungsdelikte und der Gedanke der Ingerenz, 1966, S. 83ff.

23 Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts, 2. Aufl. 1803, S. 24f.; dazu Weigend, in: LK-StGB (Anm. 19), § 13 StGB Rn. 20; Jakobs, Die strafrechtliche Zurechnung von Tun und Unterlassen, 1996, S. 11ff.; Schrägle, Unterlassungsdelikt (Anm. 15), S. 13f.; zu Feuerbach s. auch Merzbacher, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. V, 1961, S. 110f.

24 So etwa bei Stübel, Ueber die Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen, Ein Beitrag zur Criminalgesetzgebung und zur Berichtigung der in den Criminalgerichten geltenden Grundsätze, 1828; s. auch Spangenberg, in: Neues Archiv des Criminalrechts 4 (1821), S. 527, 538f.; hierzu Weigend, in: LK-StGB (Anm. 19), § 13 Rn. 20; Schrägle, Unterlassungsdelikt (Anm. 15), S. 14f.

25 Zu der auf Heinrich Luden zurückgehenden kausalen Lehre des unechten Unterlassungsdelikts, welche großen Einfluss auf die Position Redslobs ausüben sollte, s. unten sub II.2. im Rahmen der kontextualisierenden Analyse.

26 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (RStGB), Neufassung vom 15. Mai 1871, RGBl. 1871, S. 127.

27 Vgl. Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze, 3./4. Aufl. 1903, S. 12.

2. Kontextualisierende Analyse der Dissertation *Redslobs*

Die begriffliche Grundlegung seiner Untersuchung – die Differenzierung zwischen echten und unechten Unterlassungsdelikten – gewinnt *Redslob* mittels eines Rückgriffs auf die dogmatische Unterscheidung zwischen schlichten Tätigkeitsdelikten (von ihm als „Delikte durch reine Betätigung“²⁸ bezeichnet) und Erfolgsdelikten (von ihm als „Delikte durch qualifizierte Betätigung“²⁹ bezeichnet). Übertragen auf das Unterlassungsdelikt werden die Delikte durch reine Betätigung mit den echten, die Delikte durch qualifizierte Betätigung hingegen mit den unechten Unterlassungsdelikten identifiziert³⁰. Im Hinblick auf letztere wird schließlich der Untersuchungsgegenstand dahingehend bestimmt, dass die Gleichstellung von Tun und Unterlassen in ihren Voraussetzungen präzisiert werden solle³¹:

„Denn in sämtlichen Tatbeständen, welche als Delikte durch qualifizierte Betätigung charakterisiert sind, – weil sie nämlich von einem Zustande handeln, der mit einer vorausgehenden Willensbetätigung zusammenhängt, – fehlt eine ausdrückliche Regel darüber, ob das Strafgesetz einen Unterschied macht zwischen der Willensbetätigung als Tun und der Willensbetätigung als Unterlassen. Nun ist nicht zweifelhaft, dass wo zu solchen Delikten ein Unterlassen, der leichtere Ungehorsam, genügt, da auch ein Tun, der schwerere Ungehorsam. Doch bleibt fraglich, ob dem Tun das Unterlassen gleichsteht – und wenn dies verneint wird, in welchen Grenzen oder ob überhaupt die Unterlassung strafbar bleibt. Dies ist unser Problem.“³²

Dem Hauptgegenstand der Untersuchung vorangestellt erfolgt eine Entwicklung des Begriffs des Konditionalzusammenhangs, welchen *Redslob* im Rahmen seiner Abhandlung als „reinen, philosophischen Begriff“ verstanden wissen will, welcher einerseits unabhängig von der juristischen Begriffsbildung sei, dieser andererseits jedoch zugrunde liege³³.

²⁸ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 1.

²⁹ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 1.

³⁰ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 1; zu diesen Begriffsbestimmungen *Redslobs* s. auch Köhler, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528, 529; zu den zwischen 1871 und 1918 in der KritV erschienenen Rezensionenbeiträgen s. auch Lohse, Die Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Deutschen Reich 1871–1918, 3340 Rezensionenbeiträge der deutschen Jurisprudenz zwischen Konstitutionalismus und Parlamentarismus, 2023.

³¹ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 1f.

³² *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 1f.

³³ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 2ff., Zitat S. 2. Die begriffliche Konturierung des Konditionalzusammenhangs erfolgt entsprechend dessen philosophischer Verortung maßgeblich unter Heranziehung philosophischen Schrifttums, darunter Kant, Kritik der reinen Vernunft, 1781, S. 232ff. sowie Schopenhauer, Ueber den Satz vom Grunde, 2. Aufl. 1891, Kap. 20.

Die bisherigen Theorien über das unechte Unterlassungsdelikt werden entsprechend des von ihnen behandelten Problems in philosophische sowie juristische Theorien geschieden und dieser Anordnung folgend ausführlich gewürdigt³⁴. Während die philosophischen Theorien über das unechte Unterlassungsdelikt in ihrer Präzisierung der Kausalität bzw. des Konditionalzusammenhangs unterschiedliche Ansätze verfolgten, stimmten sie – so *Redslobs* allgemeine Charakterisierung – doch zumeist darin überein, „dass sie die Unterlassung als ein nicht Wirkliches, als ein Irreale betrachten“³⁵. Die philosophischen Theorien werden weiter in zwei Hauptkategorien unterteilt, je nachdem, ob sie bei den unechten Unterlassungsdelikten das Vorliegen einer effektuellen Kausalität³⁶ für notwendig erachten oder einen Konditionalzusammenhang ausreichen lassen³⁷. Als Vertreter jener Meinung, welche einen in Form eines speziellen Merkmals determinierten Konditionalzusammenhang ausreichen lässt, wird unter weiteren Gelehrten auch der Berliner Professor *Josef Kohler* benannt, welcher sich 1890 zur Theorie der Unterlassungsdelikte geäußert hatte und für diese eine qualifizierte Form der Kausalität (den von ihm so genannten „Causalismus der socialen Ordnung“) für notwendig erklärt hatte³⁸. Zur Veranschaulichung seiner Auffassung hatte *Kohler* die Staatsordnung mit dem Getriebe einer „Maschinerie“ verglichen und für das unechte Unterlassungsdelikt eine „causierende Natur des Unterlassens“ für jene Fälle konstatiert, „wo die sociale Ordnung einen Menschen auf einen Posten stellt, um als Mitglied der socialen Organisation, als ein Glied in der Kette des socialen Mechanismus thätig zu sein“³⁹. *Redslob*

34 Dieser Abschnitt der Arbeit erstreckt sich von S. 4 bis auf S. 40 und nimmt damit einen erheblichen Teil der insgesamt 69 Seiten umfassenden Abhandlung ein.

35 *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 5.

36 Hierunter versteht *Redslob* die „Vorstellung der Kausalität als einer Kraft, durch welche die Ursache die Wirkung hervorbringe“ (*Redslob*, Unterlassung [Anm. 6], S. 6); auf den Untersuchungsgegenstand gewendet folge hieraus, „dass die Unterlassung nicht zu der Ursache gehören kann, weil sie ein Nicht-Wirkliches ist, ein Nicht-Wirkliches aber keine erzeugende Kraft in sich trägt und daher keine Kausalität begründen kann“ (*Redslob*, Unterlassung [Anm. 6], S. 6).

37 *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 8f.

38 *Kohler*, Studien aus dem Strafrecht, Bd. I, 1890, Zitat S. 45; zu dem 1888 an die Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität gewechselten Universalgelehrten *Josef Kohler* s. *Großfeld*, in: Grundmann (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, 2010, S. 375 ff.; *Fernandes Fortunato*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 2. Aufl. 2012, Sp. 1936.

39 *Kohler*, Studien (Anm. 38), S. 47; ähnlich bereits *Wharton*, A Treatise on the Criminal Law of the United States, Bd. II, 7. Aufl. 1874, S. 73, 76; für eine qualifizierte rechtliche Kausalität im Rahmen des unechten Unterlassungsdelikts auch v. *Rohland*, Die strafbare Unterlassung, Bd. I, 1887, S. 121 f.: „Die Unterlassung ist also causal, wenn der Unterlasser die Möglichkeit und die Pflicht zum Eingreifen in die Außenwelt, zur Verhinderung eines rechtswidrigen oder zur Herbeiführung eines rechtmäßigen Erfolges besaß.“

bekämpft die diesen Theorien gemeinsam zugrundeliegende Annahme, wonach die Unterlassung ein „Irreale“ sei, bereits im Ansatz; seiner Auffassung nach handelt es sich bei der Unterlassung vielmehr um ein „Reale“, weshalb „diese gesamten Theorien zwecklos und unnütz“ seien⁴⁰.

Zum Nachweis der Realität der Unterlassung wendet sich *Redslob* weiter gegen solche Stellungnahmen, welche seinem Befund nach diese Realität nur scheinbar oder infolge eines Fehlschlusses doppeldeutig vertreten⁴¹. Der Rechtswissenschaftler *Heinrich Luden* und ihm folgende Autoren hingegen hätten die Realität der Unterlassung zwar im Ergebnis zutreffend beschrieben, indes keine hinreichende Begründung ihres Befundes vorgelegt:

„*Luden* und seine Anhänger stellen so den Satz auf, dass die Unterlassung Bedingung eines Erfolges sein könne, weil sie, als eine *andere Betätigung* betrachtet, real sei. Dieser Satz ist richtig; aber sie geben ihm keine Entwicklung und keine Begründung. Er ist jedoch nur das Resultat einer umfangreichen Auseinandersetzung und Beweisführung, die bisher fehlt und die wir im folgenden zu bieten versuchen[.]“⁴²

Bereits 1836 hatte *Luden* festgestellt, dass der Mensch, welcher die Naturgesetze und die Gesetzmäßigkeiten des Kausalzusammenhangs zu seinen Zwecken einsetze, gleichsam durch diese Gesetze handle und diese hierdurch einen Teil seiner Handlung bildeten; dies gelte unabhängig davon, ob der handelnde Mensch diese Gesetzmäßigkeiten selbst in Bewegung setze oder als solche bereits vorgefunden habe⁴³. Daraus folge, dass wenn der Mensch die Wirksamkeit dieser Kräfte in seiner Gewalt gehabt habe und seinen Zwecken gemäß wirken lasse, ihm „auch das, was daraus erfolgte, oder was er als nothwendig daraus folgend erkennen mußte, als seine

⁴⁰ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 12.

⁴¹ Unter diese Gruppe von Autoren rechnet *Redslob* namentlich *Sigwart*, Begriff des Wollens und sein Verhältnis zum Begriff der Ursache, 1879 [Eine Durchsicht dieses Werkes bestätigt die Annahme, dass *Redslob* diese Ausgabe trotz der unrichtigen Titelangabe im Literaturverzeichnis und der fehlerhaften Seitenzitation auf S. 12 seiner Arbeit herangezogen hat]; *Gand*, Du délit de commission par omission, Essai de théorie pénale, 1900, S. 54 ff.; *Hess*, Über Kausalzusammenhang und unkörperliche Denksubstrate, Bd. I, 1895, S. 14 sowie *Friedrich Wachenfeld* [eine bestimmte Schrift *Wachenfelds* nimmt *Redslob* hierbei nicht in Bezug; passend zur Zitation auf S. 13f. seiner Arbeit konnte *Wachenfelds* Schrift „Theorie der Verbrechenskonkurrenz“ von 1893 als inhaltlich übereinstimmend ermittelt werden]. Zur Beweisführung s. *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 12 ff.

⁴² *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 15 (Hervorhebungen im Original); zum Rechtswissenschaftler *Heinrich Luden* s. *Thon*, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. XIX, 1884, S. 375 f.; zu *Ludens* Lehre der Unterlassungskausalität schon *Krause*, Entwicklung (Anm. 15), S. 86 ff.; *Schrägle*, Unterlassungsdelikt (Anm. 15), S. 16 f.

⁴³ *Luden*, Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrechte, Bd. I, 1836, S. 473 f.; s. auch *Luden*, Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrechte, Bd. II, 1840, S. 219 ff.

Handlung und als seine Wirkung zugerechnet werden“ könne⁴⁴. Auf dieser Grundlage sei die Unterlassung als ein Anders-Handeln, und damit als etwas Reales, zu klassifizieren:

„Und daß er die Wirksamkeit der Naturkräfte ihren Gang gehen ließ, während ihm die Bewältigung derselben möglich war, ist zunächst zwar nur eine Unterlassung, aber doch auf der anderen Seite zugleich eine positive Handlung. Denn während er das Eine unterließ, muß er nothwendig etwas Anderes gethan haben, und das muß immer eine positive Handlung gewesen sein, sollte es auch in bloßem Zusehen oder in einer Ortsentfernung bestanden haben. Und diese positive Handlung ist alsdann die alleinige Ursache des verbrecherischen Erfolges.“⁴⁵

Auf die Vorarbeiten *Luden* aufbauend, charakterisiert auch *Redslob* jede Betätigung als „ein Wirkliches, nämlich ein körperlicher Zustand, dessen Existenz unmittelbar vom Willen abhängt.“⁴⁶ Daher sei der Unterschied zwischen einem Verhalten und einem Unterlassen ein lediglich formeller, in der sprachlichen Fassung begründeter Unterschied⁴⁷. Die Unterlassung definiert *Redslob* daher als „de[n] Mangel eines gewissen Tuns, der vom Willen unmittelbar abhängt“ und damit als „die Gattung aller Betätigungen, welche dieses Tun nicht enthalten“⁴⁸.

Die herrschende Ansicht der juristischen Theorien über die Kausalität im Rahmen des unechten Unterlassungsdelikts bekämpft *Redslob* als „offenbare Verirrung“⁴⁹ und in sich widersprüchlich⁵⁰. Dieser herrschenden Meinung, wie sie auch prominent in der Kommentierung des Tübinger Professors *Reinhard von Frank* zum

⁴⁴ *Luden*, Abhandlungen, Bd. I (Anm. 43), S. 474.

⁴⁵ *Luden*, Abhandlungen, Bd. I (Anm. 43), S. 474; dem folgend v. *Liszt*, Das Deutsche Reichsstrafrecht, 1881, S. 81 (modifiziert aber ab der 2. Aufl., s. v. *Liszt*, Lehrbuch [Anm. 16], S. 113 Anm. 2); ähnlich auch *Hrehorowicz*, Grundfragen und Grundbegriffe des Strafrechts, 1880, S. 322; *Austin*, Lectures on Jurisprudence, or the Philosophy of positive Law, Bd. I, 4. Aufl. 1873, S. 437; *Rauter*, Traité théorique et pratique du droit criminel Français, Bd. I, 1836, S. 142, 189.

⁴⁶ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 16 f.

⁴⁷ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 17 unter Heranziehung von § 123 sowie § 139 RStGB.

⁴⁸ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 18; damit entspricht die von *Redslob* aufgestellte Definition der Unterlassung dem Begriff der „anderen Betätigungsweise“ bei *Luden* mit der Präzisierung, dass diese „andere Betätigungsweise“ Bedingung des Erfolges nicht in ihrer individuellen Gestalt, sondern nach einem generellen Merkmal sei, vgl. *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 18 f.; anders *Krug*, Commentar zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen vom 11. August 1855 und den damit in Verbindung stehenden Gesetzen, Bd. IV, 1855, S. 30 f.; *Glaser*, Abhandlungen aus dem Oesterreichischen Strafrecht, Bd. I, 1858, S. 380 ff.; v. *Bar*, Die Lehre vom Causalzusammenhange im Rechte, besonders im Strafrechte, 1871, S. 91 ff.; *Boyé*, Über das Commissivdelikt durch Unterlassung, 1893, S. 5; v. *Rohland*, Unterlassung (Anm. 39), S. 6 ff.

⁴⁹ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 24.

⁵⁰ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 24.

Reichsstrafgesetzbuch vertreten wurde⁵¹, lag die Annahme zugrunde, dass ein Unterlassender nur dann strafrechtlich haftbar gemacht werden könne, wenn er rechtlich – und nicht bloß moralisch – zur Abwendung des eingetretenen Erfolges verpflichtet gewesen sei⁵² oder (gegebenenfalls konkludent) eine entsprechende Verpflichtung zum Handeln übernommen habe⁵³. Für den in der herrschenden Ansicht angelegten Umstand, dass „eine Unterlassung [sc. im Gegensatz zu einem Tun] erst durch einen Rechtssatz, der ausserhalb der sie betreffenden Strafsanktion liege, das Merkmal der Rechtswidrigkeit erhalte“⁵⁴, sieht *Redslob* indes keinen ausdrücklichen Anhaltspunkt im Strafgesetz⁵⁵.

Nach Abschluss der Kritik sowohl der bisher vorgetragenen philosophischen als auch der juristischen Theorien wendet sich *Redslob* der Entwicklung eines eigenen Systems zu⁵⁶; sein methodisches Vorgehen beschreibt er wie folgt:

„[W]ir haben erstens, von der Voraussetzung der Realität des Unterlassens ausgehend, den Begriff des Zusammenhangs bei den Delikten durch qualifizierte Betätigung auf dem Wege der Interpretation des geltenden Rechts zu gewinnen und festzustellen, inwieweit die Unterlassung ihrem Begriffe nach in einem solchen Zusammenhang stehen kann; wir haben zweitens zu ermitteln, ob das Gesetz den strafbaren Unterlassungen eine engere Grenze zieht als den strafbaren Tätigkeiten und gegebenenfalls, – welches dieses Merkmal ist, welches nicht zum strafbaren Tun, wohl aber zum strafbaren Unterlassen erfordert wird.“⁵⁷

51 *Frank*, Strafgesetzbuch (Anm. 27), S. 17f.; zu dem Straf- und Völkerrechtler *Reinhard von Frank* s. *Engisch*, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. V, 1961, S. 336 f.

52 Beispielhaft wurde die Alimentationsverbindlichkeit aus § 1601 BGB hierunter gerechnet, s. *Frank*, Strafgesetzbuch (Anm. 27), S. 17.

53 *Frank*, Strafgesetzbuch (Anm. 27), S. 17; gleichsinnig bereits *Feuerbach*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts, 1801, § 24; *Spangenberg*, in: *Neues Archiv des Criminalrechts* 4 (1821), S. 527 ff.; aus dem neueren Schrifttum s. *Boyé*, Commissivdelikt (Anm. 48), S. 24; *Finger*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. I, 1904, S. 291 f.; *Haupt*, in: *ZStW* 2 (1882), S. 533 ff.; *Landsberg*, Die sogenannten Commissivdelikte durch Unterlassung im deutschen Strafrecht, Ein Versuch, 1890, S. 182 ff.; v. *Liszt*, Lehrbuch (Anm. 16), S. 116 f.; *Mayer*, Der Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg im Strafrecht, Eine rechtsphilosophische Untersuchung, 1899, S. 129 ff.; *Meyer*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl. 1895, S. 193 f.; *Merkel*, Begehung durch Unterlassung, 1895, S. 31 ff.; *Stooss*, in: *ZStR* 9 (1896), S. 223 ff.; *Wachenfeld*, Theorie (Anm. 41), S. 49 m. Anm. 1; aus der Judikatur des RG vgl. RGSt 10, 100, 101; RGSt 19, 80, 82; RGSt 30, 135, 136 f.

54 *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 24.

55 *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 25 ff. gegen *Landsberg*, Commissivdelikte (Anm. 53), S. 221 ff. sowie *Mayer*, Causalzusammenhang (Anm. 53), S. 129 ff. Im Rahmen seiner Beweisführung gegen *Mayer* bezieht *Redslob* gleichfalls eine rechtsvergleichende Perspektive unter Heranziehung von *Haus*, *Principes généraux du droit pénal belge*, Bd. I, [wohl die 3. Aufl. 1879/1885]; *Ortolan*, *Éléments de droit pénal, pénalité – juridictions – procédure*, 3. Aufl. 1863; sowie *Villey*, *Précis d'un cours de droit criminel*, 1877, mit ein.

56 *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 40 ff.

57 *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 40.

Zur Konturierung des Begriffs des Zusammenhangs bei den unechten Unterlassungsdelikten setzt die Arbeit mangels einer allgemeinen Regel bei einer grammatischen Interpretation der einzelnen Straftatbestände an⁵⁸. Die in diesen verwendeten Verba bzw. Verbalsubstantive werden zu diesem Zweck in die fünf Klassen der (1) Verba des Dauerzustandes, (2) Verba des Geschehens, (3) Verba des Erfolgs, (4) Verba der Beziehung sowie (5) Verba des unvollständigen Sinnes⁵⁹ unterteilt⁶⁰. Hinsichtlich des unechten Unterlassungsdeliktes seien die Verba der Klassen (3) bis (5) von Interesse; diese Kategorien werden daher einer eingehenden grammatischen Interpretation unterzogen⁶¹.

So setze der Gebrauch der Verba des Erfolges einen adäquaten Konditionalzusammenhang voraus; adäquat sei der Konditionalzusammenhang zwischen einem Erfolg und einer Bedingung bzw. einem Bedingungskomplex dann, „wenn beim Vorliegen dieser Bedingung oder dieses Komplexes auf Grund des Inbegriffs alles menschlichen Wissens mit einer gewissen, nach dem allgemeinen Sprachgefühl näher zu fixierenden Wahrscheinlichkeit das Eintreten des Erfolges erwartet wird.“⁶² Für den Gebrauch der Verba des Erfolges sei ferner eine gewisse zeitliche Beziehung entscheidend, welche *Redslob* näher als „ein spezielles zeitliches Verhältnis direkt zwischen der Bedingung und einem andern Erfolg als dem Enderfolg, d.h. einem Zwischenerfolg [...] und damit nur indirekt ein zeitliches Verhältnis zwischen der Bedingung und dem Enderfolg“⁶³ charakterisiert⁶⁴. Auf die Unterlassung gewendet ergibt die grammatische Interpretation der Verba des Erfolges folgendes Ergebnis:

„Eine Unterlassung, d.h. ein Verhalten [...] ist ein Zustand [...], kann also Bedingung eines Erfolges sein. Nun ist aber das Verhalten ein dauernder Zustand [...]; das Verhalten kann daher

58 Dieser Untersuchungsmethode hatte sich 1893 bereits *Huther* bedient, s. *Huther*, Der Kausalzusammenhang als Voraussetzung des Strafrechts, 1893; s. auch *Huther*, in: Der Gerichtssaal 52 (1896), S. 241ff., 321ff.; *Huther*, in: Der Gerichtssaal 57 (1900), S. 241ff.

59 Hierunter fasst *Redslob* solche Verba, welche erst in Verbindung mit weiteren Satzteilen einen Sinn erhalten, s. *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 42.

60 *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 42.

61 Die Verba der ersten beiden Klassen hingegen werden den schlichten Tätigkeitsdelikten (den von *Redslob* so genannten „Delikten durch reine Betätigung“) zugeordnet, s. *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 43.

62 *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 46f.; ähnlich bereits *Huther*, in: ZStW 17 (1897), S. 175ff., insb. S. 206ff.

63 *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 48f.

64 Dieses zeitliche Verhältnis wird von *Redslob* weiter präzisiert als bewegte Bedingung (*Redslob*, Unterlassung [Anm. 6], S. 49), worunter er wiederum eine unmittelbare Bedingung versteht, welche sich dadurch auszeichnet, dass sie „unendlich kurze Zeit vor dem Erfolg eingetreten sein muss“ (*Redslob*, Unterlassung [Anm. 6], S. 3).

wohl Bedingung, niemals aber bewegte Bedingung sein. [...] Die Verba des Erfolges in ihrem eigentlichen Sinne bedeuten nicht das Bedingtsein durch eine Unterlassung.“⁶⁵

Aufgrund der Vielzahl ihrer möglichen Relationen bestimmt *Redslob* für die elf von ihm ausgemachten Verba der Beziehung innerhalb des Reichsstrafgesetzbuchs deren jeweilige Bedeutung im Wege einer Einzelanalyse⁶⁶. Die Satzglieder, welche zu Verba unvollständigen Sinnes in einer Bedeutungsrelation stehen, untergliedert *Redslob* ihrerseits in vier Kategorien von (1) dauernden Zuständen, (2) Geschehen, (3) Geschehen, das charakterisiert ist als Erfolg, gebunden an eine Bedingung sowie (4) Beziehungen⁶⁷. Für die näher untersuchten Bildungen von Satzgliedern der dritten Kategorie kommt die Interpretation zu dem Schluss, dass diese „die gleiche Beziehung bedeuten wie die Verba des Erfolges, nämlich: das Verhältnis der bewegten adäquat verursachenden Bedingung zum Erfolg.“⁶⁸ Das Ergebnis der grammatischen Interpretation fasst *Redslob* wie folgt zusammen:

„Das Strafgesetz bedroht die Unterlassung: I. als solche: in den Paragraphen, die gebildet sind a) mit einem Verbum des Verhaltens [...], b) mit dem Verbum „unterlassen“ [...], c) mit dem Verbum „lassen“ als Verbum der Beziehung [...], d) mit einem negierten Verbum des Erfolges oder mit dem negierten Surrogat eines solchen Verbums [...]; II. Als Erfolgsbedingung: in den Paragraphen, die gebildet sind mit den unter 1–9 genannten Verben der Beziehung.“⁶⁹

Das durch grammatische Interpretation gewonnene „Fundament“⁷⁰ erweitert *Redslob* durch eine logische Interpretation, welche nach dem besonderen Sinn der Verba der Beziehung und des Erfolges in den Straftatbeständen fragt⁷¹. Die logische Interpretation modifiziert so das im Wege der grammatischen Interpretation aufgefundene – vorläufige – Resultat:

„Die Eigentümlichkeit der Verba der Beziehung, auf jede Bedingung, bewegte wie unbewegte, Anwendung zu finden, wird auf die Verba des Erfolges übertragen; der Begriff der Erfolgsverba verliert zwar das Merkmal der Bedingung als einer bewegten, behält aber sein anderes

⁶⁵ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 51.

⁶⁶ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 52 ff.

⁶⁷ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 57 jeweils mit Beispielen.

⁶⁸ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 58 f.; ähnlich bereits *Huther*, in: ZStW 17 (1897), S. 175, 213: „Wie töten, so bedeuten logisch alle von dem Erfolg gebildeten Zeitwörter die unmittelbare Urheberschaft, z. B. Beschädigen, Zerstören, Beleidigen, Mißhandeln, Verletzen.“

⁶⁹ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 59; die in Bezug genommenen neun Verben der Beziehung sind die Verba sein, verursachen, bewirken, herbeiführen, mitwirken, befördern, erleichtern, verhindern sowie gefährden, s. die Aufstellung bei *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 53.

⁷⁰ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 60.

⁷¹ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 59 ff.

Element, die Eigenschaft des Konditionalzusammenhangs als eines adäquaten und überträgt dieses Merkmal auf den Begriff der Beziehungsverba.“⁷²

Eine engere Umgrenzung der aufgefundenen Gleichstellung des Tuns mit dem Unterlassen gewinnt die Untersuchung sodann anhand des Gesetzes im Wege des Analogieschlusses: Während für die Gruppe der fahrlässigen unechten Unterlassungsdelikte die gesuchte Grenze mittels der ethischen Norm⁷³ zu bestimmen sei, könne für die Gruppe der vorsätzlichen unechten Unterlassungsdelikte ein vergleichbares Kriterium dem Strafgesetz nicht entnommen werden⁷⁴. Diese plan- weil sinnwidrige Lücke des Strafgesetzes könne nur durch „die analoge Anwendung der Restriktion beim fahrlässigen auf das vorsätzliche Delikt“ geschlossen werden⁷⁵. Durch diesen gebotenen Analogieschluss werde weder die gleichmäßige Rechtsanwendung gefährdet, noch lasse diese Konstruktion der Willkür Raum, denn „wenn der Gesetzgeber kein Bedenken trägt, auf dem Gebiet des fahrlässigen unechten Unterlassungsdelikts, wie nachgewiesen, die subjektive und objektive Rechtswidrigkeit von der ethischen Norm abhängig zu machen, so besteht für ihn kein Grund, dieses Prinzip nicht auch auf dem Gebiet des vorsätzlichen, unechten Unterlassungsdelikts gelten zu lassen.“⁷⁶ Das Ergebnis präzisiert *Redslob* nach Anwendung des Analogieschlusses wie folgt:

„[U]nabhängig davon, ob der Tatbestand mit einem Verbum der Beziehung oder mit einem Verbum des Erfolges gefasst ist, kann ein Delikt durch qualifizierte Betätigung in Form einer Unterlassung begangen werden, wenn die Unterlassung in adäquatem Konditionalzusammenhang mit dem Erfolg steht und nach herrschendem ethischen Werturteil strafwürdig ist.“⁷⁷

Zur Absicherung des für maßgeblich befundenen ethischen Beurteilungsprinzips verweist *Redslob* auf eine Arbeit seines akademischen Lehrers *Fritz van Calker* zum Einfluss ethischer Werte auf die strafrechtliche Begriffsbildung⁷⁸. Dieser hatte angemerkt, die öffentliche Volksmeinung bei der wissenschaftlichen Erforschung und

⁷² *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 61.

⁷³ Unter den herrschenden ethischen Normen versteht *Redslob* „diejenigen Gesetze der gesamten herrschenden sittlichen Ordnung, die ausserhalb des Rechtssystems bestehen“, *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 62.

⁷⁴ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 63.

⁷⁵ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 63f., Zitat S. 63.

⁷⁶ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 64.

⁷⁷ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 64.

⁷⁸ *van Calker*, Ethische Werte im Strafrecht, 1904; s. auch schon *van Calker*, Strafrecht und Ethik, 1897. Zu *Fritz van Calker*, der zugleich auch Doktorvater und wichtiger Mentor des Staats- und Völkerrechtlers *Carl Schmitt* war, s. *Eberle*, in: *Catalogus Professorum Halensis*, URL <<https://www.catalogus-professorum-halensis.de/calkerfritzvan.html>>, letzter Aufruf: 16.04.2025.

Fortentwicklung des Strafrechts nicht außer Betracht zu lassen, sondern die öffentliche Kritik vielmehr zum Ausgangspunkt wissenschaftlicher Aufarbeitung zu nehmen⁷⁹. Die Entwicklung der Völker hin zu einer differenzierteren Beurteilung von Tat und Täter habe in der Öffentlichkeit verwurzelte Anschauungen hervor gebracht, „die heute in unserem Volke herrschen und die sich in der Kritik unserer Strafrechtspflege zur Geltung bringen“⁸⁰; diese Anschauungen forderten „eine tiefere und klarere Erfassung der Idee der Schuldhaftung im Sinn einer immer stärkeren Betonung der Bedeutung ethischer Werte bei der Beurteilung strafrechtlich relevanter Tatbestände“⁸¹. Die historisch gewachsene Relation zwischen (Straf-)Recht und Ethik beschreibt *van Calker* wie folgt:

„Das Recht im allgemeinen, das Strafrecht im besonderen bildet einen Teil der sittlichen Ordnung, welche das Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen im Sinn der Idee der Vervollkommnung der Gemeinschaft und ihrer Glieder zu regeln bestimmt ist.“⁸²

Der Inhalt der im Strafgesetz enthaltenen ethischen Normen müsse – so *Redslob* weiter – einer selbständigen wissenschaftlichen Darstellung vorbehalten bleiben und werde daher vom Gegenstand der Untersuchung ausgeklammert⁸³. Die ethische Strafwürdigkeit der Unterlassung wird – unabhängig vom Inhalt der Anwendung findenden ethischen Gesetze – nachfolgend als „gegenseitige Abwägung von Gütern und Übeln“⁸⁴ bestimmt, welche dann eintrete, wenn „die Unterlassung einen so hohen ethischen Unwert erreicht, dass der ethische Wert der Strafe den ethischen Unwert der Strafe überwiegt“⁸⁵. Wann diese Grenze überschritten werde, habe der Gesetzgeber indes selbst positiv festgelegt und damit gleichsam einen Rahmen für die Wirksamkeit des ethischen Prinzips vorgegeben⁸⁶:

„Welche Kategorie der Tätigkeiten mit der Strafe im Verhältnis der Äquivalenz steht, wird durch positiven Rechtssatz bestimmt; innerhalb welcher Grenzen aber die Unterlassung dem

⁷⁹ *van Calker*, Werte (Anm. 78), S. 8.

⁸⁰ *van Calker*, Werte (Anm. 78), S. 13.

⁸¹ *van Calker*, Werte (Anm. 78), S. 13; s. auch bereits *van Calker*, Strafrecht (Anm. 78), S. 7 ff.; *van Calker*, in: *Blätter für Gefängniskunde* 33 (1899), S. 85 ff.; *van Calker*, Politik als Wissenschaft, 1898, S. 33 ff.; *van Calker*, Gutachten für den 26. DJT, Bd. II, 1902, S. 237 ff.

⁸² *van Calker*, Werte (Anm. 78), S. 14.

⁸³ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 64 f.

⁸⁴ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 65.

⁸⁵ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 65.

⁸⁶ An anderer Stelle wird diese Wirkungsgrenze des ethischen Prinzips präzise dahingehend zusammengefasst, dass die ethische Beurteilung der Strafbarkeit „nur innerhalb des Gebietes gerechtfertigt [ist], welches ihr vom Recht eingeräumt wird; [...] sie [sc. die ethischen Gesetze] bestehen nur *juris suppleudi*, nicht aber *juris corrigendi gratia*.“ (*Redslob*, Unterlassung [Anm. 6], S. 66; Hervorhebungen im Original).

Tun gleichsteht und deshalb in das gleiche Verhältnis der Äquivalenz mit der Strafe tritt, soll das ethische Gesetz feststellen.“⁸⁷

Welche Unterlassungen aber stehen dem Tun an ethischem Unwert gleich? Zur Beantwortung dieser Frage bedient sich *Redslob* eines Rückgriffs auf die natürliche Handlungsfreiheit, welche – so die Grundannahme – durch Befolgung der Strafgesetze in unterschiedlichem Maß beschränkt werde; diese Beschränkung sei bei Gebotsnormen größer zu veranschlagen als bei Verbotsnormen⁸⁸. Die natürliche Handlungsfreiheit selbst stelle „eine[n] der höchsten bestehenden ethischen Werte überhaupt“⁸⁹ dar; daher richte sich die Beurteilung des ethischen Unwerts einer kausalen Willensbetätigung nicht lediglich nach deren Erfolg, „sondern nur nach der Gesamtheit der durch sie berührten ethischen Interessen“⁹⁰. Bei einem jeweils gleichbleibenden Unwert des Erfolges wahre folglich eine diesen Erfolg herbeiführende Unterlassung die ethischen Interessen stärker als eine denselben Erfolg herbeiführende Tätigkeit; der ethische Unwert der Unterlassung reiche daher prinzipiell nicht an den ethischen Unwert der Tätigkeit heran⁹¹. Dieses Resultat sei in einigen Fällen darauf zurückzuführen, dass der Unwert, welcher in einer weiteren (Unterlassungs-)Einschränkung der natürlichen Handlungsfreiheit bestehe, kompensiert werde durch einen anderen Wert⁹². Diesen abstrakten ethischen Kompensationseffekt veranschaulicht *Redslob* mithilfe zweier Beispiele:

„Wenn z.B. die Mutter verpflichtet ist, ihr Kind zu ernähren, so ist diese Beschränkung ihrer Handlungsfreiheit Bestandteil eines Komplexes von Befugnissen und Pflichten und damit Gütern und Übeln, welcher das ethische Eltern- und Kindesverhältnis ausmacht. Wenn es dem Bahnwärter obliegt, einen auf die Bahn gerollten Felsblock zu entfernen, so bildet diese Leistung nur ein Äquivalent für den ihm zustehenden Lohn; hier bildet das Dienstverhältnis einen Komplex von Befugnissen und Pflichten, die sich gegenseitig aufwiegen. Diese Gesamtbeziehung von gegenseitiger ethischer Macht und Gebundenheit kann wie im ersten Beispiel auf einem natürlichen Verhältnis oder wie im zweiten Falle auf Vereinbarung beruhen.“⁹³

Die Strafwürdigkeit der Unterlassung wird schließlich wie folgt präzisiert:

„Die Unterlassung ist nach ethischem Urteil strafwürdig, wenn sie an ethischem Unwerte dem Tun gleichsteht; die Unterlassung steht aber an ethischem Unwerte dem Tun gleich, wenn das

⁸⁷ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 67.

⁸⁸ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 67.

⁸⁹ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 68.

⁹⁰ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 68.

⁹¹ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 68.

⁹² *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 68.

⁹³ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 68.

Mass der Unfreiheit, welches aus dem Tätigkeitsgebot an sich resultiert, durch einen andern ethischen Wert aufgewogen wird.“⁹⁴

3. Rekonstruktion der Rezeption

Für die Dissertation *Redslobs* lässt sich eine umfangreiche Rezeption sowohl in der Kommentar- und Lehrbuchliteratur als auch in monographischen Darstellungen nachweisen. Die soweit ersichtlich ausführlichste Auseinandersetzung mit den Thesen *Redslobs* findet sich in einer Rezension zu dessen Dissertationsschrift, erschienen 1909 in der „Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“⁹⁵. Bei dem Münchener Rezensenten A. Köhler handelt es sich höchstwahrscheinlich um den Strafrechtslehrer August Köhler⁹⁶. In terminologischer Hinsicht kritisiert der Rezensent die Unterscheidung *Redslobs* zwischen „reinen Betätigungsdelikten“ und „Delikten durch qualifizierte Betätigung“ dahingehend, dass bei letzteren die willentliche Unterlassung ihre deliktische Natur nicht erst durch den mit ihr verknüpften Erfolgseintritt erhalte: „die Willensbetätigung in der Form der Unterlassung [wird] *deliktisch* [...] auch ohne Erfolgseintritt.“⁹⁷ Der eigenen Theorie *Redslobs* attestiert der Rezensent eine „bedenkliche Verwandtschaft mit der neuerdings ziemlich aufgegebenen Theorie [...], wonach die Unterlassung etwas Reales sein soll, weil sie angeblich eine innere Handlung (= Betätigung) darstellt. Innerliche Handlungen sind aber zollfrei und straflos.“⁹⁸ Köhler selbst hält die Kausalität einer menschlichen Unterlassung für einen eingetretenen Erfolg maßgeblich in zwei Fällen für gegeben:

⁹⁴ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 69.

⁹⁵ Köhler, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528 ff.

⁹⁶ In Betracht kommen sowohl der Staatsanwalt und Richter Alfred Köhler (1883–1945) als auch der Strafrechtslehrer August Köhler (1868–1939); für die Autorschaft August Köhlers spricht allerdings der Umstand, dass Alfred Köhler selbst erst 1910 mit einer Schrift über „Das Eigentum des Staates an den öffentlichen Gewässern in Bayern“ promoviert wurde. August Köhler hingegen war bereits 1897 mit der Schrift „Die Lehre von der Vertheidigung nach der Reichsstrafproceßordnung“ promoviert worden. Die Angaben basieren auf Personensuchen in der Datenbank des Bibliotheksservice-Zentrums Baden-Württemberg, URL <<https://fernleihe.boss.bsz-bw.de/Bsz/saveIsil/DE-16>>, letzter Aufruf 16.04.2025; zur Ortsangabe s. Inhaltsverzeichnis, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. V. Entscheidend spricht für die Autorschaft August Köhlers aber der Umstand, dass dieser in seinem 1917 erschienenen Lehrbuch zum Allgemeinen Teil des deutschen Strafrechts bei Behandlung der Kausalität der Unterlassung mehrfach auf die Ausführungen der bereits 1909 publizierten Rezension in der „Kritischen Vierteljahresschrift zurückgreift“, allerdings ohne den rezensierten *Redslob* namentlich zu erwähnen, s. Köhler, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1917, S. 216 Anm. 3, 218 Anm. 1.

⁹⁷ Köhler, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528, 529 (Hervorhebung im Original).

⁹⁸ Köhler, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528, 529.

- „a) Bei Bestehen einer direkten gesetzlichen Verpflichtung zur Abhaltung des verbotenen Erfolges, sofern nicht bereits auf Grund der bisherigen Sachlage andere Personen jenen Erfolg abhielten und hiezu bis zum Eintritt einer Ablösung weiter verpflichtet blieben. [...] b) Bei vorgängiger eigener Beseitigung tauglicher Bedingungen zur Abhaltung des verbotenen Erfolges.“⁹⁹

Während diese von *Köhler* selbst aufgestellten Kriterien eine deutliche Nähe zur vorherrschenden Auffassung einer Ableitung der für notwendig befundenen Handlungspflichten aus Gesetz und (faktischer) Übernahme aufweisen¹⁰⁰, beurteilt dieser den Ausgangspunkt der Theorie *Redslobs* – dessen Klassifizierung der Verba im Reichsstrafgesetzbuch¹⁰¹ – als „nicht unanfechtbar“¹⁰². Auf dieser in methodischer Hinsicht nicht hinreichend stichhaltigen Basis sei *Redslob* irrigerweise zu der Annahme gelangt, dass die Verba des Erfolges nicht von Unterlassungen gebraucht würden¹⁰³. Indes:

„Die direkte Betrachtung des Sprachgebrauchs, etwa unter Heranziehung des positiven Rechts (z. B. in § 361 Ziff. 10 StGB.) hätte den Verfasser ebenfalls dazu bringen müssen, daß ruhende Bedingungen (also auch die Unterlassungen) als Ursachen im Sprachgebrauch des Gesetzes anzusehen sind.“¹⁰⁴

Zu ebendiesem (vorläufigen) Ergebnis gelange *Redslob* aufgrund seiner irrigen Prämisse „nur durch mehrfache Irrtümer und auf unnötigen Umwegen“¹⁰⁵. Weiter kritisiert *Köhler* die seiner Ansicht nach verfehlte Heranziehung der ethischen Normen in der Beweisführung; diese ethischen Normen nämlich „bedeuten etwas ganz Unsicheres und decken sich durchaus nicht immer mit den Anschauungen des Gesetzgebers oder der Uebung des Verkehrs.“¹⁰⁶ Zudem spreche gegen eine Implementierung der herrschenden ethischen Normen der Umstand, dass die Kausalität vom Verschulden unabhängig sei¹⁰⁷. Folglich sei auch die analoge Anwendung der ethischen Normen von der Kausalität der fahrlässigen Unterlassung auf die vorsätzli-

⁹⁹ *Köhler*, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528, 533; im Original hervorgehoben.

¹⁰⁰ Vgl. zur vorherrschenden Ansicht *Frank*, Strafgesetzbuch (Anm. 27), S. 16 ff.

¹⁰¹ Zu diesem methodischen Ausgangspunkt s. *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 41 f. sowie oben sub II.2. im Text.

¹⁰² *Köhler*, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528, 534.

¹⁰³ *Köhler*, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528, 535.

¹⁰⁴ *Köhler*, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528, 536.

¹⁰⁵ *Köhler*, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528, 536.

¹⁰⁶ *Köhler*, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528, 537.

¹⁰⁷ *Köhler*, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528, 537; die gegenteilige Annahme *Redslobs*, wonach auch die objektive Rechtswidrigkeit unter Rückgriff auf die herrschenden ethischen Normen zu bestimmen sei (*Redslob*, Unterlassung [Anm. 6], S. 62), bezeichnet *Köhler* demnach als „willkürlich“ (*Köhler*, in: KritV 48 = 3. Folge 12 [1909], S. 528, 537).

che Unterlassung¹⁰⁸ eine „weitere Willkürlichkeit des Verfassers“¹⁰⁹. Eine „Absurdität“¹¹⁰ sei schließlich der von *Redslob* in seine Definition implementierte ethische Kompensationsgedanke¹¹¹:

„Der schlechtbezahlte oder der unbezahlte Bahnwärter, welcher nach ethischer Wertung kein Äquivalent für die ihm auferlegte Unfreiheit erhält, beginge im analogen Falle keine strafbare Handlung; denn letzterenfalls wird ja das Maß der Unfreiheit, welche der Bahnwärter durch das Tätigkeitsgebot überkommt, nicht durch den ‚ethischen‘ Wert des Lohnes aufgewogen.“¹¹²

So gelangt der Rezensent zu dem wenig positiven Fazit:

„Man kann dem Verfasser zwar das Zeugnis ausstellen, daß er sich redlich bemüht hat, sowie auch, daß ihm originelle Einfälle gekommen sind. Auf der anderen Seite aber ist zu betonen, daß er sich völlig in Abstraktionen von der Wirklichkeit verliert und so Irrtümer auf Irrtümer häuft, ohne die Oberflächlichkeit seiner Beweisgründe zu bemerken.“¹¹³

Scharf kritisiert wurden die Thesen *Redslobs* im 1907 erschienenen zweiten Band *Carl Ludwig von Bars* „Gesetz und Schuld im Strafrecht“:

„Auch die neuesten erschienene – der darin angewandten Scholastik und abstrusen Dialektik wegen schwer verständliche – Arbeit *Redslobs* [!] kommt zudem [!] Ergebnis (S. 64 ff.), daß der Kausalzusammenhang durch Unterlassung *ethisch* zu beurteilen sei. Die ethische Strafwürdigkeit der Unterlassung soll ‚in dem Momente‘ eintreten, wo die Unterlassung einen so hohen ethischen Unwert erreicht, daß der ethische Wert der Strafe den ethischen Unwert der Strafe überwiegt. Diese Abwägung aber wird ‚als eins der dunkelsten kriminalistischen Probleme‘ betrachtet; welches *R.* denn auch zu lösen nicht unternimmt, und in Beziehung auf welches nur einige scholastisch formulierte Andeutungen schwer zu entziffernden Sinnes gegeben werden.“¹¹⁴

Die weitere Wahrnehmung der Dissertationsschrift *Redslobs* in der Fachwelt ist durch entsprechende Buchanzeigen nachvollziehbar¹¹⁵. Eine kurze Rezension im „Zentralblatt für Rechtswissenschaft“ kommt zu dem Ergebnis: „Die Beweisführung

108 Zu diesem Analogieschluss s. *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 63f. sowie oben sub II.2. im Text.

109 Köhler, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528, 537.

110 So Köhler, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528, 538.

111 Zu dieser Präzisierung s. *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 68 sowie oben sub II.2. im Text mit den dort zitierten Beispielfällen.

112 Köhler, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528, 538f.

113 Köhler, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528, 539.

114 v. Bar, Die Schuld nach dem Strafgesetze, 1907, S. 257 Anm. 16a (Hervorhebung im Original).

115 Neben der obligatorischen Anzeige in den Heften der „Strafrechtlichen Abhandlungen“ s. insbesondere Allgemeine Bibliographie der Staats- und Rechtswissenschaften 39 (1906), S. 269; Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 32 (1909), S. 182f. m. kurzer Anm. Groß; Das Recht 11

der Arbeit geht den Schwierigkeiten des Problems überall nach. Im Ergebnis aber erscheint sie recht bedenklich.¹¹⁶ In zahlreichen Darstellungen wird *Redslob* als Nachfolger *Ludens* eingeordnet; so wird ihm etwa bereits 1909 das Verdienst zugesprochen, „die Grundlage für den Ausbau der *Luden*’schen Theorie geschaffen zu haben.“¹¹⁷ Auch in einer 1929 erschienenen Abhandlung über die Kausalität bei Begehungsdelikten durch Unterlassung¹¹⁸ wird *Redslob* trotz der „Eigenart“¹¹⁹ seiner Lehre als Verteidiger und Nachfolger *Ludens* angesehen¹²⁰. Der Straßburger Privatdozent *Max Ernst Mayer* hingegen sieht in den Thesen *Redslobs* die Unterlassung in Abkehr von den *Luden*’schen Grundannahmen als „eine Willensbetätigung, die mit dem Erfolge in Konditionalzusammenhang steht, aufgefaßt“¹²¹. *Mayer* kommt zu dem Ergebnis:

(1907), Sp. 1556; Deutsche Literaturzeitung 27 (1906), Sp. 2769; ZStR 19 (1906), S. 423; Zentralblatt für Rechtswissenschaft 26 (1907), S. 94 mit kurzer Anm. *Köhler*.

116 *Köhler*, in: Zentralblatt für Rechtswissenschaft 26 (1907), S. 94; bei dem Rezensenten *Köhler* könnte es sich erneut um den Strafrechtslehrer *August Köhler* handeln, s. zu ihm bereits oben Anm. 96.

117 *Gottlieb*, Der Straftat, Mit besonderer Rücksicht auf die Unterlassung, 1909, S. 37. Während *Gottlieb* zwar den Unterlassungsvorgang unter Rekurs auf *Redslob* beschreibt, kommt er dann zu dem Ergebnis, dass eine Unterlassung im juristischen Sinne kausal sei, wenn sie rechtswidrig sei; Rechtswidrigkeit sei wiederum dann gegeben, wenn die positive Erfolgsherbeiführung strafbar sei (*Gottlieb*, Straftat [1909], S. 38 f.). S. auch die Erwähnung der Dissertation *Redslobs* bei *Geisler*, Das unechte Unterlassungsdelikt, 1930, S. 1 Anm. 2 u. passim; *Glaß*, Die Kausalität der Unterlassung, 1908, S. 15; *Kollmann*, Die Stellung des Handlungsbegriffes im Strafrechtssystem, 1908, S. 80 Anm. 3, 81 Anm. 1, 2 u. passim (im Zusammenhang mit der Irrealität des Unterlassens); *Kugelman*, Der strafbare Betrug durch Unterlassung, 1925, S. 15 Anm. 49 sowie S. 20 Anm. 66; v. *Liszt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 19. Aufl. 1912, S. 138 Anm. 3; *Rydzek*, Die rechtswidrige Unterlassung im Strafrecht, 1929, S. 10; *Theißen*, Veranlassende und nichthindernde Unterlassungen, Unterscheidungsversuch der Begehung durch Unterlassung, 1926, S. 87 Anm. 1; *Zeller*, Die Unterlassungsdelikte und ihre Stellung im Deutschen Strafgesetzentwurf von 1919, 1924, S. 42 Anm. 1.

118 *Schwarz*, Die Kausalität bei den sogenannten Begehungsdelikten durch Unterlassung, 1929.

119 *Schwarz*, Kausalität (Anm. 117), S. 13 Anm. 27.

120 *Schwarz*, Kausalität (Anm. 117), S. 13; Einordnung im Kontext *Ludens* beispielsweise auch bei *Allfeld*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Aufl. 1922, S. 114 m. Anm. 30; *Becker*, Kann aus § 330c StGB, einem echten Unterlassungsdelikt, eine Rechtspflicht zum Handeln innerhalb eines unechten Unterlassungsdeliktos hergeleitet werden?, 1938, S. 30 f.; *Geisler* (Anm. 116), S. 27 Anm. 40; *Jaschinski*, Entwicklung (Anm. 15), S. 125 f. m. Anm. 70; *Kollmann*, in: ZStW 29 (1909), S. 372, 375, 387; *Mayer*, Der Allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts, Lehrbuch, 1915, S. 150 Anm. 8: „*Redslob* fand es gut, *Ludens* überwundene Lehre zu erneuern“ (Hervorhebungen im Original); *Nolting*, Ist Betrug (§ 263 RStGB.) als Kommissivdelikt durch Unterlassung denkbar?, 1920, S. 20; *Studt*, Können Verbote durch Unterlassen, Gebote durch Handeln übertreten werden?, 1913, S. 50 f.: „In neuerer Zeit hat diese viel kritisierte Theorie [s. die *Luden*’sche Theorie des Andershandelns] wieder einen Verteidiger in *Redslob* erhalten.“ (Hervorhebung im Original). Nicht genannt wird die Arbeit *Redslobs* hingegen bei *van Calster*, Strafrecht, Grundriß zu Vorlesungen und Leitfaden zum Studium, 2. Aufl. 1924.

121 *Mayer*, in: ZStW 27 (1907), S. 271, 272.

„Ich kann somit in *Redslobs* Ergebnissen keine Förderung der Lehre sehen, wohl aber scheint mir die Abhandlung wegen ihrer Selbständigkeit und Eigenart der Beachtung würdig zu sein.“¹²²

Rezipiert wird *Redslobs* Arbeit auch in dem renommierten Frank'schen Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch mit der anerkennenden Feststellung, er habe sich „nicht ganz mit Unrecht“¹²³ gegen die herkömmliche Begründung der Rechtswidrigkeit des Unterlassens gewendet¹²⁴. Kritisch hingegen äußert sich 1913 der Marburger Rechtslehrer *Ludwig Traeger* zu den Thesen *Redslobs*, welche er als eine Verteidigung der überwundenen Kausallehre *Ludens* klassifiziert:

„Neuerdings sucht freilich *Redslob*, Die kriminelle Unterlassung (1906), S. 18 ff. die Lehre *Ludens* zu verteidigen und zu entwickeln, aber seine Beweisführung läuft auf sophistische Dialektik hinaus [...]. Wie eine Betätigungsweise nicht an sich selbst, nicht nach ihren individuellen Merkmalen bedingen soll, sondern nach einem generellen Merkmal, als Vertreterin der Gattung aller Betätigungen, die das erwartete Tun nicht enthalten, ist völlig unfaßbar.“¹²⁵

Zusammenfassend zeichnet die Rekonstruktion der Rezeptionsgeschichte der Arbeit *Redslobs* damit ein gespaltenes Bild von deren Wahrnehmung in der Fachwelt: Einerseits werden die Gründlichkeit und Originalität der Darstellung anerkennend hervorgehoben; insgesamt indes überwiegt eine kritische Sichtweise sowohl im Hinblick auf die formal-abstrakten Begriffskonstruktionen als auch die Implementierung ethischer Maßstäbe in die Dogmatik des unechten Unterlassungsdelikts.

III. Der Strafrechtler Robert Redslob – einige Schlaglichter

Wie also lässt sich der Strafrechtler *Robert Redslob* durch seine Dissertationsschrift näher charakterisieren? Die Straßburger Dissertation *Redslobs* zeichnet sich – so lässt sich schlaglichtartig resümieren – insbesondere durch (1) den rechtsvergleichenden Untersuchungsansatz, (2) *Redslobs* präzise und in weiten Teilen abstrakte

¹²² Mayer, in: ZStW 27 (1907), S. 271, 273 (Hervorhebung im Original).

¹²³ Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze, 8.–10. Aufl. 1911, S. 23.

¹²⁴ Frank, Strafgesetzbuch (Anm. 122), S. 23.

¹²⁵ Traeger, in: Juristische Fakultät zu Marburg a. L. (Hrsg.), Festgaben für Ludwig Enneccerus, 1913, S. 5, 13f. Anm. 12 (Hervorhebungen im Original); zu *Ludwig Traeger* s. dessen Eintrag in der Hessischen Biographie, URL <<https://www.lagis-hessen.de/pnd/117421693>>, letzter Aufruf: 16.04.2025.

Methodik sowie (3) den Fokus auf ethische Fragestellungen in Form eines originellen eigenen Lösungsansatzes aus.

1. Der rechtsvergleichende Untersuchungsansatz *Redslobs*

Für eine deutschsprachige rechtswissenschaftliche Arbeit zu Beginn des 20. Jahrhunderts keineswegs selbstverständlich ist der vergleichsweise breite rechtsvergleichende Untersuchungsansatz *Redslobs*, welcher in der Konsultation von neun fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Werken – überwiegend französischen Schriften des ausgehenden 19. Jahrhunderts – zum Ausdruck kommt¹²⁶. Der Arbeit *Redslobs* vorangestellt ist zudem ein die Unterlassungsdelikte betreffendes Zitat des Schweizer Juristen *Fritz Henri Mentha* in französischer Sprache¹²⁷. Wesentlich gefördert wurde die Heranziehung französischer Autoren mutmaßlich durch das biographisch bedingte zweisprachige kulturelle Umfeld *Redslobs*¹²⁸; dem elsässischen Bürgertum entstammend, scheint dieser eine Wertschätzung auch für die (süd-)deutsche Kultur entwickelt zu haben¹²⁹, wenngleich seine Familie und auch er selbst sich nach der Annexion des Elsass 1871 entschieden Frankreich zugehörig empfanden¹³⁰. Methodisch verfestigt hat sich der rechtsvergleichende Ansatz in der Dissertationsschrift *Redslobs* indes nur bedingt; die konsultierten fremdsprachigen Autoren werden zwar im Rahmen der Kritik der bisherigen Theorien zum unechten Unterlassungsdelikt behandelt¹³¹, doch wird dabei kein Gesamtbild des jeweiligen

¹²⁶ S. das Literaturverzeichnis in *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. VII.; die ergänzende Heranziehung fremdsprachiger Rechtsliteratur begegnet dagegen auch in anderen zeitgenössischen Dissertationen, s. exemplarisch die Arbeit von *Kollmann*, Stellung (Anm. 116).

¹²⁷ S. *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. III; zu *Fritz Henri Mentha* s. *Gauthier*, in: Historisches Lexikon der Schweiz, URL <<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016278/2011-02-24/>>, letzter Aufruf: 16.04.2025.

¹²⁸ Ob der rechtsvergleichende Ansatz *Redslobs* auch durch die Mitherausgeberschaft seines Doktorvaters *van Calker* der mehrbändigen Publikation „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ (1905ff.) angeregt wurde, konnte nicht aufgeklärt werden.

¹²⁹ Dies legen die warmen Worte nahe, in welchen *Redslob* in seinen Memoiren die Reisen u. a. nach Heidelberg, Speyer, Worms, Frankfurt a. M., Weimar, Eisenach und Nürnberg beschreibt, s. *Redslob*, Alma Mater (Anm. 7), S. 56 ff., 82 ff. Die norddeutsche, insbesondere preußische Kultur wird von *Redslob* indes – abgesehen von den Berliner Theatern und Museen – fast ausschließlich negativ beschrieben, s. *Redslob*, Alma Mater (Anm. 7), S. 55, 62 ff.

¹³⁰ Hierzu *Le Divellec*, in: AöR 55 (2007), S. 479, 480; *Le Divellec*, in: Lehnert (Hrsg.), Verfassungsdenker (Anm. 1), S. 107, 108; *Redslob*, Alma Mater (Anm. 7), S. 5 ff.

¹³¹ S. exemplarisch *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 13, 15, 35 ff.

ausländischen Forschungsstandes entworfen¹³². Inhaltliche Einflüsse der fremdsprachigen Werke auf die eigene Theorie *Redslobs* lassen sich der Beweisführung seiner Arbeit nicht entnehmen¹³³. Einen breiteren rechtsvergleichenden Ansatz weisen spätere Werke *Redslobs* auf, etwa seine 1909 erschienene Arbeit über „Die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, welche die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern, dargestellt nach deutschem und französischem Recht“¹³⁴ oder seine staatsrechtlich bedeutende Schrift „Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form“¹³⁵, welche einen Rechtsvergleich der Verfassungen mehrerer Staaten enthält.

2. Bemerkungen zur Methodik

Weiter fallen – insbesondere im Rahmen der Ausführungen zur eigenen Theorie *Redslobs* – das hohe Abstraktionsniveau sowie die mathematisch präzise anmutenden Begriffsbestimmungen und Klassifizierungen auf. Ein Beispiel hierfür bildet die Klassifizierung der im Reichsstrafgesetzbuch vorkommenden Verba in Kategorien und Untergruppen¹³⁶; die so durchgeführte grammatische Interpretation erinnert auch aufgrund der Listenbildung und Bezifferung der Verba an mathematische Erkenntnismethoden¹³⁷. Von einem besonders hohen Abstraktionsniveau zeugen dagegen die finalen Präzisierungen der Strafwürdigkeit der Unterlassung nach dem ethischen Urteil¹³⁸, welche mit der Erörterung des ethischen Kompensationsgedankens schließen¹³⁹. Diese Ausführungen hatte auch *Köhler* in Bezug genommen, als er

¹³² Vor dem Hintergrund, dass rechtsvergleichende Untersuchungsperspektiven zu Beginn des 20. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum noch nicht als hinreichend etabliert gelten konnten, dürfen an die methodische Durchführung der rechtsvergleichenden Dimension vorliegend auch keine überhöhten Maßstäbe angelegt werden; zur Geschichte der Rechtsvergleichung in Deutschland s. *Wadle*, Einhundert Jahre Rechtsvergleichende Gesellschaften in Deutschland, 1994; zum Strafrecht s. *Jeschek*, Entwicklung, Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung, 1955.

¹³³ Im Rahmen der Entwicklung des eigenen Systems (*Redslob*, Unterlassung [Anm. 6], S. 40 ff.) werden (abgesehen von einem globalen Verweis auf die Straflehre *Lombrosos* bei *Redslob*, Unterlassung [Anm. 6], S. 66) auch keine fremdsprachigen Autoren mehr zitiert.

¹³⁴ *Redslob*, Eigenschaften (Anm. 9).

¹³⁵ *Redslob*, Regierung (Anm. 2); zur rechtsvergleichenden Methode in dieser Studie s. *Le Divellec*, in: Lehnert (Hrsg.), Verfassungsdenker (Anm. 1), S. 107, 129 ff.

¹³⁶ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 41 ff. sowie oben sub II.2. im Text.

¹³⁷ S. insbesondere die Listen der Verba bei *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 42, 53.

¹³⁸ *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 64 ff., insbesondere S. 67 ff. sowie oben sub II.2. im Text.

¹³⁹ S. *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 68 sowie das oben sub II.2. wiedergegebene Zitat.

Redslob den Vorhalt machte, „sich völlig in Abstraktionen von der Wirklichkeit“¹⁴⁰ zu verlieren; doch ist in der neueren Forschung auch für spätere Schriften *Redslobs* das Streben nach „eine[r] Art abstrakt-mathematische[n] Dimension“¹⁴¹ konstatiert worden. *Redslobs* Memoiren haben zu der Vermutung Anlass gegeben, dieser könnte hinsichtlich seiner formal-technischen Methodik von dem Straßburger Staatsrechtler *Paul Laband* beeinflusst worden sein¹⁴².

3. Hinwendung *Redslobs* zu ethischen Fragestellungen und Originalität

Mit seinem akademischen Lehrer *van Calker* schließlich verband *Redslob* das Bestreben, ethische Normen im Rahmen des Strafrechts *de lege lata* zur Geltung zu bringen¹⁴³, wie der Schlussteil seiner Dissertation anschaulich zeigt¹⁴⁴. Dort heißt es eingangs über die Forschungen *van Calkers*:

„In dieser Arbeit *van Calkers* [gemeint ist dessen 1904 erschienene Schrift „Ethische Werte im Strafrecht“] ist nämlich zum ersten Mal gezeigt worden, dass das Recht nicht nur durch die Art seiner Entstehung mit der Ethik eng verwachsen ist, sondern dass sogar das moderne Recht seine Definitionen von Delikten vielfach mit Hilfe von ethischen Begriffen ausbaut.“¹⁴⁵

Wie oben gezeigt wurde¹⁴⁶, sieht auch *Redslob* „der ethischen Norm die Grenzziehung zwischen der strafbaren und nicht strafbaren Unterlassung“¹⁴⁷ überantwortet¹⁴⁸. Dieses Postulat bildet für *Redslob* indes lediglich gleichsam den Schlussstein

140 Köhler, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528, 539 sowie oben sub II.3. im Text; s. auch Mayer, in: ZStW 27 (1907), S. 271, 272, der die Auslegung *Redslobs* als „mühevoll[...], aber ganz scholastisch[...]. Untersuchung“ bezeichnet sowie die scharfe Kritik bei v. Bar, Schuld (Anm. 113), S. 257 Anm. 16a (hierzu bereits oben sub II.3 im Text).

141 *Le Divellec*, in: Lehnert (Hrsg.), Verfassungsdenker (Anm. 1), S. 107, 127 mit differenzierten Ausführungen in Bezug auf *Redslob*, Regierung (Anm. 2).

142 Vgl. *Redslob*, Alma Mater (Anm. 7), S. 132; hierüber *Le Divellec*, in: Lehnert (Hrsg.), Verfassungsdenker (Anm. 1), S. 107, 127 m. Fn. 71; zu *Laband*, welcher sich seinerseits durch eine formal-technische Methodik auszeichnete, s. *Friedrich*, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. XIII, 1982, S. 362f.; *Mußnug*, in: Häberle/Kilian/Wolff (Hrsg.), Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts, 2. Aufl. 2018, S. 21 ff.

143 Zu *Fritz van Calker* und seinen Schriften aus dem Überschneidungsbereich zwischen Strafrecht und Ethik s. bereits oben sub II.2. im Text.

144 Insbesondere *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 64 ff. sowie oben sub II.2. im Text.

145 *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 65.

146 S. oben sub II.2. im Text.

147 *Redslob*, Unterlassung (Anm. 6), S. 65.

148 Sehr kritisch hierüber *Köhler*, in: KritV 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528, 537 und oben sub II.3. im Text.

in der Präzisierung seiner insgesamt als originell zu beurteilenden eigenen Theorie des unechten Unterlassungsdelikts¹⁴⁹. Maßgebliche Impulse erhielt dieser eigene Lösungsvorschlag durch die Schriften *Heinrich Ludens*, dessen Prämisse der Realität der Unterlassung *Redslob* präzisierend fortentwickelte¹⁵⁰. Die auf diesem Fundament mathematisch-präzise ausgeführte grammatische und logische Auslegung der Normen des Reichsstrafgesetzbuchs bildet in Verbindung mit einem Analogieschluss von den beim Fahrlässigkeitsdelikt aufgefundenen Restriktionen auf das vorsätzliche Delikt gewissermaßen das Herzstück der *Redslob'schen* Theorie des unechten Unterlassungsdelikts¹⁵¹. Schließlich wird die eigene Lösung auf den Spuren *van Calkers* mithilfe eines Rückgriffs auf die natürliche Handlungsfreiheit letztmalig weiter präzisiert und um den Gedanken der ethischen Kompensation erweitert¹⁵². Wenngleich sich diese originelle Theorie *Redslobs* nicht hat durchsetzen können¹⁵³, legt sie doch eindrucksvoll Zeugnis ab von dem langen Ringen der deutschen Strafrechtswissenschaft um eine hinreichende dogmatische Fundierung des unechten Unterlassungsdelikts. Das Forschungsinteresse *Redslobs* indes lag spätestens etwa nach 1910 auf den Gebieten des Staats- und Völkerrechts, auf welchen *Redslob* mit einem noch gegenwärtig rezipierten Gesamtwerk reüssieren konnte.

149 Originalität hatte selbst *Köhler* in seiner stark kritischen Rezension der Dissertationsschrift *Redslob* nicht abgesprochen, s. *Köhler*, in: *KritV* 48 = 3. Folge 12 (1909), S. 528, 539 sowie oben sub II.3. im Text; s. auch *Schwarz*, *Kausalität* (Anm. 117), S. 13 Anm. 27: „Seine [sc. *Redslobs*] Lehre läßt sich wegen ihrer Eigenart am besten in seinen eigenen Worten darlegen“; gleichsinnig *Mayer*, in: *ZStW* 27 (1907), S. 271, 273.

150 S. *Redslob*, *Unterlassung* (Anm. 6), S. 18 ff.

151 S. *Redslob*, *Unterlassung* (Anm. 6), S. 40 ff. sowie oben sub II.2. im Text.

152 S. *Redslob*, *Unterlassung* (Anm. 6), S. 64 ff. sowie oben sub II.2. im Text.

153 Zur Rezeption der Dissertationsschrift *Redslobs* s. oben sub II.3. im Text; zur weiteren dogmengeschichtlichen Entwicklung des unechten Unterlassungsdelikts in Deutschland s. *Schrägle* (Anm. 15), S. 26 ff., 51 ff.